Waldkindergarten Dreisamtal e.V Kindergartenordnung

Vorwort

Die Arbeit in unserem Waldkindergarten richtet sich nach folgender Ordnung, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung des Waldkindergarten Dreisamtal e.V. Die Kindergartenordnung ist eine Informationsschrift über die wichtigsten Regelungen, die zwischen dem Träger der Einrichtung und den Eltern getroffen werden.

1. Träger der Einrichtung

Der Träger des Waldkindergartens Dreisamtal ist der Verein „Waldkindergarten Dreisamtal e.V.“
Der Waldkindergarten Dreisamtal e.V. ist Träger der freien Jugendhilfe und als steuerlich gemeinnützig anerkannt.

Kontaktadressen sind:
Waldkindergarten Dreisamtal e.V.
Postfach 1303
79199 Kirchzarten
www.waldkindergarten-dreisamtal.com

Der Waldkindergarten besteht seit dem 1. April 1998. Er ist als Regelkindergarten und Ausbildungsbetrieb anerkannt.

2. Aufgaben und Ziele

Die pädagogische Arbeit im Waldkindergarten richtet sich nach der Konzeption. In dieser sind die pädagogischen Ziele und Methoden für eine ganzheitliche Entwicklung, Bildung und Erziehung der Kinder ausführlich beschrieben.

Neufassungen oder Änderungen der pädagogischen Konzeption werden in der Regel vom pädagogischen Team erarbeitet und dem Vorstand vorgelegt.

3. Öffnungszeiten

3.1. Betriebszeiten

Die Betreuungszeiten im Waldkindergarten sind

Vormittag

- von Montag bis Freitag: 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr

- Bring Zeit Frühgruppe: 7:30 Uhr bis 7:45 Uhr
- Bring Zeit Spätgruppe: 8:30 Uhr bis 8:45 Uhr
- Abholzeit ALLE: 13:00 Uhr bis 13:30 Uhr

Nachmittag (wahlweise am Standort Buchenbach)

- Dienstag und Donnerstag: 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
- Abholzeit Nachmittagskinder: 16.15 Uhr bis 16.30 Uhr

3.2 Bringen / Abholen

Die Kinder sind so zeitig zu bringen, dass die Gruppe um 08.45 Uhr pünktlich losgehen kann. Falls eine Verspätung absehbar ist, sollte dem/der Bezugserzieher/in Bescheid gegeben werden.

Wenn Vorbereitungen vor Ort, wie Kleidung anpassen, Schuhe anziehen oder ähnliches nötig sind, oder ein kurzer Austausch mit dem pädagogischen Team gewünscht wird, ist das Kind entpsrechend früher zu bringen.
Die Bring- und Abholzeit eignet sich nur begrenzt für Gespräche mit den Fachkräften. Bei umfangreicheren Gesprächsanliegen kann in der Abholzeit ein gesonderter Gesprächstermin vereinbart werden.

3.3 Geänderte Zeiten und Orte

Die Bring- und Abholzeiten und -orte können bei Ausflügen oder besonderen Veranstaltungen geändert werden. Änderungen werden in der Regel in der monatlich erscheinenden Kindergartenzeitung oder in einem gesonderten Elternbrief veröffentlicht.
Kurzfristige Änderungen werden per Telefonkette oder E-Mail mitgeteilt.

3.4 Das Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt immer nach den Kindergartensommerferien des laufenden Jahres und endet mit dem Beginn der Kindergartensommerferien des darauffolgenden Jahres.
Im Interesse der Kinder und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden. Falls ein Kind nicht kommen kann, sollten die Bezugserzieher telefonisch informiert werden.

3.5 Betreuung der Kinder

Die Betreuung der Kinder findet in der Regel an fünf Tagen pro Woche statt, mit der Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließtage.

3.6 Ferien und Schließtage

Die Ferien und Schließtage liegen weitgehend in den Schulferien für Baden-Württemberg.
Sie werden vom Träger der Einrichtung auf Vorschlag des pädagogischen Teams festgelegt und in der Kindergartenzeitung, sowie auf der Homepage im internen Bereich veröffentlicht.

3.7 Zusätzliche Schließtage

Zu den regulären Schließtagen können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen zusätzliche Schließtage ergeben, z.B. wegen Krankheit oder Fortbildung des pädagogischen Teams, behördlicher Anordnung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel oder Unwetter.

3.8 Bezugserzieher/in

Jedes Kind ist einem/r Bezugserzieher/in zugeordnet, welche/r die Elterngespräche mit der Familie führt und alle wichtigen Informationen und Daten des Kindes verwaltet.

4. Aufnahme, Abmeldung und Ausschluss

4.1 Allgemeine Infos zur Aufnahme

In den Waldkindergarten können Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zu Beginn der Schulzeit aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.
Eine vorzeitige Aufnahme, mit 2 Jahren und 9 Monaten, ist in Einzelfällen möglich und erfolgt in Absprache mit dem pädagogischen Team, sowie nach einem speziellen Eingewöhnungskonzept.
Die Kinder werden in der Regel zwischen März und Oktober aufgenommen.

4.2 Aufnahmekriterien

Der Träger legt mit dem pädagogischen Team die Voraussetzungen und Aufnahmekriterien für die Vergabe der Betreuungsplätze fest.

Diese orientieren sich an folgenden Gesichtspunkten:

- Ist schon ein Geschwisterkind im Waldkindergarten
- Füllt das Kind eine Lücke in der Altersstruktur oder im Geschlechterverhältnis
- Reihenfolge der eingegangenen Anfragen
- Besteht seitens der Eltern eine Bereitschaft zur Mitarbeit
- Wo befindet sich der erste Wohnsitz der/des Erziehungsberechtigten
- Entwicklungstand des Kindes

Einen Anspruch auf Aufnahme gibt es nicht. Das pädagogische Team entscheidet, unter einzel- und gruppenpädagogischen Erwägungen, welche Kinder wann aufgenommen werden können.

4.3 Schriftliche Anmeldung

Für die Eltern der Kinder ist die Mitgliedschaft im Verein „Waldkindergarten Dreisamtal e.V.“ obligatorisch.
Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens, in Kenntnis der Elterninformation über die besondere Situation im Wald, der Vorlage des ärztlichen Attests und des Besuches eines Waldtages von beiden Elternteilen bzw. Personensorgeberechtigten.
Die Eltern schließen mit dem Träger einen „Betreuungsvertrag“. Mit diesem Betreuungsvertrag erkennen die Eltern des Kindes die pädagogische Konzeption, sowie die Kindergartenordnung des Waldkindergartens Dreisamtal e.V. an.

4.4 Impfungen

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Waldkindergarten ärztlich untersucht werden. Eine Tetanus-Impfung wird dringend empfohlen. Die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung muss bei der Aufnahme vorliegen.
Sollte ein Kind nicht geimpft sein, müssen die Eltern den Verein in schriftlicher Form von Regressansprüchen freistellen.

4.5 Außerordentliche Abmeldung / Kündigung

Die Abmeldung des Kindergarten-Platzes erfolgt schriftlich zum Ende eines Monats – maßgebend ist das Datum des Poststempels. Sie muss dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten vorher schriftlich zugegangen sein.
Der Austritt aus dem Verein erfolgt damit **nicht** automatisch (siehe Pkt. 4.7).
Eine Abmeldung erübrigt sich bei Kindern, die in die Schule wechseln und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen.
Fällt der Schuleintritt nicht mit dem Ende des Kindergartenjahres zusammen, gelten die genannten Kündigungsmodalitäten.

4.6 Bekanntgabe der Einschulung - Zurückstellung

Den Erzieherteams ist bis zum 31. März des laufenden Kindergartenjahres mitzuteilen, ob ein Kind eingeschult wird.
Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mit dem Waldkindergarten Dreisamtal e. V.

4.7 Abmeldungen passiver Mitgliedschaft

Die aktive Mitgliedschaft endet mit dem Austritt des Kindes aus dem Kindergarten und geht automatisch in eine Fördermitgliedschaft / passive Mitgliedschaft über. Will auch diese passive Mitgliedschaft gekündigt werden, ist dies schriftlich dem Vorstand bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres anzugeben (siehe auch Satzung des Waldkindergartens: § 5,1 und 2).

4.8 Elternbeitrag

Im Jahr des Schuleintritts ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien des Waldkindergartens beginnen.
Der letzte Besuchstag für das angehende Schulkind ist die Abschlussfeier zu Beginn der Sommerferien.

4.9 Ausschluss

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe eines Grundes schriftlich kündigen.

<u>Kündigungsgründe können sein:</u>

a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;
b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung;
c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages von über drei Monaten, trotz schriftlicher Mahnung;
d) nicht zu klärende, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern bzw. Personensorgeberechtigen und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung, trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.

5. Elternbeitrag

5.1 Höhen des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag beträgt derzeit für jeden angefangenen Monat:

- für das erste Kind nach Selbsteinschätzung des Familieneinkommens wahlweise
  120.- / 130.- oder 140.- €
- für das zweite und jedes weitere Geschwisterkind 90.- €
- für die zusätzlich gewählte Nachmittagsbetreuung in Buchenbach (exklusive Mittagessen) 38,- € pro Kind zuzüglich der Kosten für das obligatorische Mittagessen.

5.2 Lastschrift-Einzugsermächtigung

Für die Beiträge ist eine Lastschrift-Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Beiträge werden jeweils im Voraus, am Beginn des Monats abgebucht.

5.3 Elternbeitrag generell

Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferienzeiten, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.

5.4 Elternbeitrag bei Schulanfänger

Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen (siehe Pkt. 4.8).

5.5 Elternbeiträge bei Abmeldung

Bei Abmeldung des Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind im Kindergarten angemeldet ist (siehe Pkt. 4.5).

5.6 Änderung des Elternbeitrags

Eine Änderung des Elternbeitrags durch die Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten.

5.7 Beiträge für ein Besucherkind

Der Beitrag für ein Besucherkind beträgt für

- fremde und befreundete Kinder 10,- €
- ehemalige Waldkindergartenkinder 5,- €
- Geschwisterkinder ab dem 2. Besuchstag 5,- €
- Der Besuch eines zukünftigen Waldkindergartenkindes ist beitragsfrei.

Der Beitrag ist unmittelbar nach dem Kindergarten dem für die Besuchskinder zuständigem Erzieher zu bezahlen Die Personensorgeberechtigten tragen selbst den Versicherungsschutz.

6. Elternarbeit

6.1 Mitgliedschaft im Verein

Die Eltern der Kinder sind Mitglieder des Vereins Waldkindergarten Dreisamtal e.V., sie prägen und erhalten den Kindergartenbetrieb durch ihre aktive Beteiligung am Vereinsleben. Dazu gehören die Teilnahme an Vereinsversammlungen, die tatkräftige Mitarbeit bei Veranstaltungen und gegebenenfalls die Übernahme von Ämtern und Aufgaben innerhalb des Vereins.

6.2 Elternbeirat

Die Elternversammlung (Elternabend) wählt drei bis vier Elternbeiräte, welche die Interessen der Eltern gegenüber dem pädagogischen Team und gegenüber dem Vereinsvorstand vertreten.

6.3 Freitagsfrühstück

Ein bis zweimal im Jahr ist jedes Kind gemäß dem im Kalender veröffentlichten Turnus mit dem „Freitagsfrühstück“ dran.

6.4 Putz- und Bautage

Zur Erhaltung und Pflege unseres Kindergartengeländes und der Hütte, der Mühle bzw. des Bauwagens verpflichten sich die Eltern, bei einem oder mehreren Putz- und Bautagen im Jahr teilzunehmen und gemäß den individuellen Fertigkeiten tatkräftig mitzuhelfen.

6.5 Feste

Der Waldkindergarten wirkt an Veranstaltungen und Festen mit und veranstaltet selbst Feste. Die Eltern sind verpflichtet, bei der Organisation und Durchführung dieser Veranstaltungen, wie dem einmal im Jahr stattfindenden Flohmarkt und dem Weihnachtsmarkt, im üblichen und angemessenen Rahmen ihre Ideen und Mithilfe einzubringen.

6.6 Vertretung einer Fachkraft

Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung einer pädagogischen Fachkraft ist nach Absprache ein Elternteil befugt, diese zu vertreten.

6.7 Elterngespräche

Pro Kindergartenjahr sind zwei Elterngespräche vorgesehen, an denen jeweils beide Elternteile teilnehmen sollten. Daher finden diese Entwicklungsgespräche in der Regel bei der Familie Zuhause statt. Zeitnah zum Gespräch haben die Eltern die Möglichkeit nochmal einen Tag im Waldkindergarten mitzugehen.

6.8 Elternabende

Elternabende finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr statt.
Themen oder Tops sind von Elternseite spätestens eine Woche vor dem Termin beim Elternbeirat einzureichen und über diesen dem pädagogische Team mitzuteilen.

7. Ausrüstung der Kinder

7.1 Kleidung

Im Wald ist eine der Witterung angemessene Kleidung besonders wichtig. Die Eltern sollten ihre Kinder ausreichend warm kleiden und mit geeigneten Schuhen ausstatten. Unerlässlich ist eine Kopfbedeckung zum Schutz vor Sonne oder Kälte. Bei absehbaren Niederschlägen muss jedes Kind regendichte Kleidung und Schuhe tragen, oder im Rucksack mitführen.

7.2 Frühstück

Es wird darum gebeten, den Kindern ein vielseitiges, gesundes und abfallfreies Frühstück in entsprechenden Behältern, sowie Getränke in Trinkflaschen oder Thermoskannen mitzugeben.
Auf süße Getränke, sowie Süßigkeiten ist im Hinblick auf eine gesunde Ernährung nach Möglichkeiten zu verzichten. Süße Brotaufstriche sind im Sommer zu vermeiden, da sie eine erhöhte Anziehungskraft auf Wespen ausüben.

7.3 Rucksack und Sitzmatte

Die Kinder bringen ihr Frühstück in einem passenden Kinderrucksack mit. Dieser ist für den sicheren Halt mit einer Brustschnalle ausgestattet und möglichst mit einer Klappe zu verschließen, unter die das Kind nicht mehr benötigte Kleidungsstücke schnallen kann.
Im Rucksack führen die Kinder ständig eine kleine Sitzmatte mit, um auch bei feuchtenden oder kalten Witterungsverhältnissen draußen auf dem Boden sitzen zu können.

7.4 Spielzeuge

Der Waldkindergarten ist eine spielzeugfreie Einrichtung. Mit Ausnahme der Spielzeugtage, die in der Kindergartenzeitung angekündigt werden, bringen die Kinder kein Spielzeug oder ähnliches in den Kindergarten mit.
Am Spielzeugtag darf jedes Kind ein Spielzeug mitbringen. Bei der Wahl des Spielzeuges ist zu beachten, dass das Kind es gut selber transportieren kann und dass es zum Spielen im Freien geeignet ist (in Buchenbach wird das Spielzeug in einem Bollerwagen transportiert).
Das Mitbringen von Spielzeugwaffen ist nicht gestattet, es sei denn es wird vom pädagogischen Team z.B. in der Fasnachtswoche ausdrücklich erlaubt.
In der Eingewöhnungszeit dürfen Kinder in Absprache mit dem pädagogischen Team ein Kuscheltier, Schmusetuch oder ähnliches mitbringen, wenn es ihnen die Eingewöhnung erleichtert.

7.5 Nachmittagsbetreuung

Für das warme Mittagessen bringen die Kinder jeden Dienstag und Donnerstag eigenes Geschirr (idealerweise mit Deckel zur Mitnahme von Resten) und Besteck mit.
Zusätzlich wird einmalig Bettzeug mitgebracht, das im Waldwagen in entsprechenden Fächern deponiert wird.

7.6 Kennzeichnung der Ausrüstung

Kleidungsstücke, Handschuhe, Mützen, Rucksäcke, Sitzmatten und andere Ausrüstungsgegenstände sind namentlich zu kennzeichnen, so dass sowohl die Kinder ihre Sachen erkennen und auch die pädagogischen Angestellten sie den Kindern eindeutig zuordnen können.

8. Aufsicht

8.1 Betreuung / Fachpersonal

Der Waldkindergarten Dreisamtal e.V. gewährleistet gemäß der Betriebserlaubnis der Kinder.
Die Betreuung in der Hauptbetreuungszeit wird durch insgesamt mindestens drei Fachkräfte und eine Hilfskraft gewährleistet.
Im Krankheitsfall kann eine der pädagogischen Fachkräfte durch eine geeignete Hilfskraft vertreten werden.
Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

8.2 Aufsichtspflicht der Eltern

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern, bzw. Personen-sorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen sie Sorge dafür, dass ihr Kind wieder ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.
Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind ausnahmsweise nicht von den Eltern bzw. einer (dem Erzieherteam bekannten) anderen Person abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

8.3 Aufsichtspflicht des pädagogischen Teams

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Teams beginnt mit der Verabschiedung der Eltern am Bring-Platz und endet mit dem Eintreffen der Eltern am Abholplatz oder einer mit der Abholung beauftragten Person.

8.4 Ausnahmen

Haben die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten schriftlich erklärt, dass ein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten mit der Verabschiedung des pädagogischen Teams vom Kind aus der Einrichtung.

8.5 Aufsichtspflicht bei Festen

Bei Veranstaltungen und Festen, an denen die Eltern mit anwesend sind, liegt die Aufsichtspflicht für die je eigenen Kinder bei den Personensorgeberechtigten, sofern keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

9. Gesundheit & Sicherheit

9.1 Krankheiten

Ist ein Kind oder jemand im Familienkreis des Kindes an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, muss dies den Fachkräften gemeldet werden.
Sollte ein Kind trotz Krankheit im Kindergarten erscheinen, kann das pädagogische Team von den Eltern verlangen das Kind vorzeitig wieder abzuholen.
Wenn das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit den Kindergarten wieder besucht, können die pädagogischen Fachkräfte eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung verlangen.
Das wieder gesunde Kind sollte mindestens einen Tag fieberfrei sein.
Allgemein gelten für die Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung, die vom Gesundheitsamt des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald gültigen Verordnungen.
In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitern, verabreicht.

9.2 Läuse, Zecken und Allergien

1. Hat ein Kind Kopfläuse, bitte den Befall sofort dem pädagogischen Team melden und per Rundmail an die Eltern weiterleiten, damit sie bei den eigenen Kindern besondere Vorsicht walten lassen können.

Nur wenn die befallenen Kinder mit einem anerkannten Mittel behandelt wurden, können sie am nächsten Tag wieder die Einrichtung besuchen. Die sachgerechte Anwendung mit einem zugelassenen Mittel muss nach 8 – 10 Tagen wiederholt werden.
Die Eltern verpflichten sich zu einer gewissenhaften und sorgfältigen Behandlung und zur täglichen gründlichen Kontrolle.

2. Das Gelände des Waldkindergartens befindet sich in einem Zecken-Risiko-Gebiet. Die Eltern sollten ihre Kinder, in den entsprechenden Monaten, regelmäßig auf Zecken absuchen. Zeckenfunde bitte dem pädagogischen Team mitteilen. Die Maßnahmen bei Zeckenfunden im Waldkindergarten werden individuell im Betreuungsvertrag vereinbart.

3. Über Haut- oder Atemwege Reizungen sowie allergische Reaktionen eines Kindes ist das pädagogische Team in Kenntnis zu setzen. Diese könnten vom Kontakt mit Pilzen, Pflanzen, Milben oder Raupen herrühren oder auf eine Lebensmittelunverträglichkeit zurückgeführt werden.

9.3 Pflanzen, Beeren, Pilze

Im Waldgebiet des Waldkindergartens gibt es sowohl essbare als auch ungenießbare und giftige Pflanzen, Beeren und Pilze. Die Kinder dürfen diese nicht oder nur nach eindeutiger Artbestimmung und mit der ausdrücklichen Erlaubnis einer pädagogischen Fachkraft anfassen, pflücken oder verzehren.

9.4 Ausrüstungen des Pädagogischen Teams

- **Erste Hilfe:** Die Fachkräfte haben auf dem Weg durch den Wald sowie bei Ausflügen stets ein eine Outdoor- Erste-Hilfe-Ausrüstung dabei. Jede Fachkraft besucht mindestens alle zwei Jahre einen Erste-Hilfe-Kurs.
- **Mobiltelefon:** Zur Meldung von Notfällen führen die Fachkräfte stets mindestens ein betriebsbereites Mobiltelefon mit sich.

Während der Betreuungszeit soll das Team nur in dringenden Fällen angerufen werden, da Telefonate den Kindergartenablauf stören.

10. Versicherung

10.1 Unfallversicherungsschutz

Die Kinder sind während des Aufenthaltes im Kindergarten sowie auf dem Weg zum und auf dem Rückweg vom Kindergarten unfallversichert. Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten, sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Auch Veranstaltungen, die in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Einrichtung fallen (wie Ausflüge, Feste, Übernachtungen), werden vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz erfasst.

10.2 Verlust von Gegenständen

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Das Anbringen von Namensschildern ist auch daher wichtig (siehe Pkt. 7.5).

10.3 Haftpflicht

Für Schäden, die Kinder Dritten zufügen, haften die Eltern, sofern die pädagogischen Fachkräfte ihre Aufsichtspflicht nicht grob verletzt haben
Der Abschluss einer Familienhaftpflichtversicherung wird dringend empfohlen.

11. Schutzhütte / Bauwagen / Mühle

- Für den Waldkindergarten Dreisamtal e. V. (Standort Kirchzarten) steht eine Schutzhütte mit einer Grundfläche von ca. 30 qm zur Verfügung, die vom Forstamt Freiburg gepachtet ist.

Sie ist mit einem Ofen, Material zum Basteln, Musikinstrumenten, Brettspielen etc. und einem Chemieklo ausgestattet.
Am Standort Buchenbach dient dem Schutz ein Bauwagen mit ähnlicher Grundausstattung (neuer Bauwagen seit 2011).
Am Standort Oberried dient dem Schutz eine Mühle des Hanisenhofes mit gleicher Ausstattung. Verpächter ist der Besitzer des Hanisenhofes, Johannes Rösch.

- Die Schutzhütte in Kirchzarten ist ca.1200 m vom Bring- bzw. Abholplatz entfernt und darf nur mit einer Sondergenehmigung der Gemeinde, des Forstamts Freiburg oder nach Absprache mit dem Team genutzt oder angefahren werden.

Diese Regelung gilt auch für den Standort Buchenbach sowie den Standort Oberried.

- Die Nutzung der Hütte, Mühle oder des Bauwagens für Vereinsmitglieder außerhalb der Öffnungszeiten des Kindergartens (z. B. für Kindergeburtstage) obliegt der Zustimmung des Trägers nach Absprache mit dem Kindergartenteam, sowie dem Forstamt Freiburg, vertreten durch Bernhard Friedmann (Förster). Die Nutzung der Mühle obliegt zudem der Zustimmung des Verpächters Johannes Rösch. Es wird empfohlen, einen jeweiligen Nutzungsvertrag abzuschließen.

Stand März 2019

Auf eine gute Zusammenarbeit!